

Demarkationslinie und andere Landeslasten veranlaßten ältern und noch rückständigen Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, — wird (mit Bezugnahme auf eine desfalls bereits am 21. Januar laufenden Jahres eröffnete Landtags-Proposition des hochstiftlichen Domkapitels), behufs Aufbringung eines Betrages von mindestens 80/m Rthlr. auf eine die Beitragenden am wenigst prägravirende Art, — eine außerordentliche, allgemeine und in dem ganzen Umfange des vormaligen Hochstiftes Münster (bis Ende k. M.) zu entrichtende Vieh-, Erb-, Freier-, Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer, gleichmäßig wie zuletzt im vorigen Jahre (conf. Nr. 560. I. Abth. d. S.), jedoch mit der Abänderung ausgeschrieben: daß (im Durchschnitt) die Quoten der Beitragspflichtigen nur $\frac{2}{3}$ der zuletzt festgesetzten einzelnen Geldsätze betragen.

11 a. Münster den 4. October 1802. (H. 1. b. Paß-erneuerung der beurlaubten vormalig münsterschen Soldaten.) Conf. Nr. 3. 5.

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

12. Münster den 21. October 1802. (H. 1. b. Frucht-mangel. Verbot des Brandweimbrennens.) Conf. 15 a. 16 a. 28 a.

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

13. Münster den 25. October 1802. (H. 1. b. Vaccination.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

1. Nur approbirte praktische Aerzte und Regiments-Chirurgen sollen sich mit der Einimpfung der Kuhpocken befassen;

2. approbirte Kreis-, Land- und Stadt-Chirurgen nur unter Leitung eines approbirten Arztes.

3. Jeder Arzt, er mag die Impfung selbst bewirkt, oder sie nur dirigirt haben, muß über jeden Geimpften ein vollständiges Journal führen, und einen Extract daraus jährlich an das Collegium medicum einsenden, welches die General-Tabellen der Geimpften jährlich dem Ober-Collegium medicum et Sanitatis einreicht.

4. Jede zur Impfung autorisirte Medizinalperson muß den Eltern, Vormündern und Vorstehern öffentlicher Anstalten die Impfung mit Kuhpocken empfehlen, und wenn auf die Impfung mit menschlichen Pocken bestanden wird, dafür sorgen, daß sich dadurch keine Ansteckung verbreite.

5. Es wird den impfenden Aerzten zur Pflicht gemacht, sich bei der Einimpfung der ächten Kuhpocken, oder der von Menschen genommenen ächten und unverborenen Kuhpocken-Lymphe zu bedienen, auch mit keiner Kuhpocken-Lymphe solche Menschen zu impfen, welche die menschlichen oder die Kuhpocken schon einmal gehabt haben, oder bei denen die Krankheit nicht den gehörigen Verlauf gehalten hat.

Bemerk. Conf. Nr. 32. d. S.

14. Münster den 29. October 1802. (L. b. Statistische Aufnahme.)

Königl. preuß. münstersche Interims-Verwaltungs- und Organisations-Commission.

Um die zur Staatswirthschaft nöthigen genauen Kenntnisse der Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner zu erlangen, wird eine Spezial-Aufnahme der Personen, der Gebäude und des Viehstandes in dem königl. preuß. Antheile des vormaligen Hochstiftes Münster befohlen, und den zu diesem Geschäfte besonders beauftragten Personen, eine ausführliche, mit beigefügten Tabellen-Formularen erläuterte Anweisung erteilt; auch sämmtlichen Einwohnern die Pflicht richtiger und genauer Angaben, auf die von den Aufnahme-Commissarien zu bewirkenden Erkundigungen, — unter Androhung von Geldbußen von 2 bis 20 Rthlr. und allenfalls körperlicher Strafe bei etwaigen Widersetzlichkeiten oder Unanständigkeiten gegen die Aufnahme-Commissarien, — aufgelegt.